



Regierungsratsbeschluss vom 01. Dezember 2020

Verordnung 2 betreffend Gewährung von Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie (COVID-19 Start-up-Bürgschaftsverordnung 2)

P201592

1. Der Regierungsrat genehmigt die Verordnung II betreffend Gewährung von Startup-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie (COVID-19 Start-up-Bürgschaftsverordnung II).
2. Der Regierungsrat genehmigt den Muster-Bürgschaftsvertrag und den Muster-Warrant-Vertrag.
3. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

Der Kanton Basel-Stadt wird ab 1. Dezember 2020 nachrangige Darlehen an Technologie-Start-ups zu 90% verbürgen. Der Regierungsrat hat die entsprechende Verordnung genehmigt. Diese stützt sich auf das teilrevidierte Standortförderungsgesetz. Partner des Kantons sind die Eckenstein-Geigy-Stiftung und die Basler Kantonalbank (BKB). Die Stiftung verbürgt gegenüber der BKB die restlichen 10% der Darlehen an Start-ups bis zu einer Gesamtsumme von einer Million Franken, was vorerst eine Bürgschaftssumme und entsprechende nachrangige Darlehen von zehn Millionen Franken ermöglicht. Der Kanton ist offen für die Zusammenarbeit mit weiteren Bürgen und/oder Geschäftsbanken, die im Kanton aktiv sind. Schliesslich kann auch ein Start-up selber Darlehens- und/oder Bürgschaftsgeber benennen. Der Kanton hat in diesem Fall jedoch ein Vetorecht. Ähnlich wie unter der Start-up-Bürgschaftslösung des Bundes, die Ende August 2020 ausgelaufen ist, erfolgt unter dem kantonalen Programm eine sorgfältige Prüfung der eingehenden Gesuche. Der Kanton wird hier unter anderem mit Innosuisse-Experteninnen sowie zusätzlich mit Experten von Venture Kapital-Fonds zusammenarbeiten. Im Gegensatz zur Bundeslösung ist eine Bürgschaft unter dem kantonalen Programm mit einer Erfolgsbeteiligung des Kantons an einem späteren Erfolg des Start-ups verknüpft. Damit will der Kanton finanzielle Verluste, die er erleiden wird, teilweise kompensieren. Zuständig für die Gewährung einer Bürgschaft ist der Regierungsrat.

